

# § 2 VbVG Entscheidungsträger und Mitarbeiter

VbVG - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
  1. 1.Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
  2. 2.Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
  3. 3.sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
2. (2)Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
  1. 1.auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
  2. 2.auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegenden oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses,
  3. 3.als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988) oder
  4. 4.auf Grund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringt.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)